

## **Vergabeordnung der Kommunalen Betriebe Soest AöR**

**vom**

**21.06.2019**

Der Verwaltungsrat der Kommunalen Betriebe Soest AöR hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Vergabeordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen durch die Kommunalen Betriebe Soest AöR.
- (2) Ausgenommen sind Vergaben an die Stadt Soest, die städtischen Eigengesellschaften sowie die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrale Grundstückswirtschaft der Stadt Soest.
- (3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, darüber hinaus Ausnahmen zuzulassen.

### **§ 2**

#### **Vorschriften für die Vergabe**

- (1) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen sind die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Vergabeverordnung (VgV); bei der Vergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Die Bestimmungen, Erlasse und Richtlinien über das Öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union sowie des Bundes und des Landes NRW sind zu beachten. Ebenso sind die Regelungen und Gesetze für eine elektronische Auftragsvergabe zu berücksichtigen.
- (3) Bevorzugte Bewerber sind entsprechend den jeweiligen Richtlinien und Empfehlungen übergeordneter staatlicher Stellen zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Auftragsvergaben**

- (1) Aufträge werden vergeben:
  - a) nach Öffentlicher Ausschreibung,
  - b) nach Beschränkter Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb,
  - c) nach im Rahmen der Freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe, mit und ohne Teilnahmewettbewerb,
  - d) nach europaweiter Ausschreibung.
  
- (2) Die Wahl der Vergabeart richtet sich nach der Leistungsart des Auftrags sowie der Höhe des geschätzten Auftragswertes unter Berücksichtigung der maßgeblichen vergaberechtlichen Normen.
  
- (3) Ist in einem Bewilligungsbescheid eine bestimmte Vergabeart zur Bedingung gemacht, so ist nach dieser Vergabeart zu verfahren.
  
- (4) Sicherheitsleistungen im Sinne von § 9c VOB/A sollen nur bei Baumaßnahmen über 250.000,- € vertraglich vereinbart werden.

### **§ 4**

#### **Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte bei der Auftragsvergabe**

- (1) Bei der Ausschreibung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sollen Anbieter aufgefordert werden, Produkte oder Ausführungsarten mit umweltfreundlichen und/oder energieeffizienten Eigenschaften anzubieten.

In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist - soweit es nicht aus besonderen Gründen des Einzelfalls unterbleiben kann - der Hinweis aufzunehmen, dass der Auftraggeber bei der Beurteilung der Angebote besonderen Wert auf Umweltschutz- und Energiegesichtspunkte legt.

- (2) Der Zuschlag soll auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen, Umweltschutz- und Energieeffizienzgesichtspunkte, ggf. auch gestalterischer und funktionsbedingter Gesichtspunkte, als das wirtschaftlichste erscheint. Dies ist vorab in den Wertungskriterien zu berücksichtigen.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der geforderten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird.

Eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung kann gewährleistet sein, wenn neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten auch die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, insbesondere Energieverbrauchs-kosten, sowie Entsorgungskosten Berücksichtigung finden oder durch die umweltschonenden Eigenschaften der angebotenen Produkte und Ausführungsarten nicht berechenbare volkswirtschaftliche Kosteneinsparungen entstehen.

- (3) Bei der Beschaffung von Produkten ist darauf zu achten, dass diese ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt wurden.  
Dies gilt insbesondere für Produkte aus den Bereichen Dienstkleidung, Farben, Stoffe, Spielwaren, Nahrungs- und Genussmittel sowie Natur- und Pflastersteine.

In den Leistungsbeschreibungen sollen auftragsbezogene Zertifikationen (z.B. „Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gem. Konvention Nr. 182 zur Unterbindung der Kinderarbeit“) vorgegeben werden.

Zum Nachweis der Eignung sind von den Unternehmen entsprechende Bietererklärungen oder die Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung zu verlangen.

## **§ 5**

### **Ausschreibung und Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb sind mindestens auf der Internetseite der Stadt Soest sowie der Vergabeplattform des Bundes, bei europaweiten Ausschreibungen zusätzlich auch auf der europäischen Vergabeplattform, bekannt zu machen.
- (2) Bei Beschränkter Ausschreibung sollen 3 - 8 leistungsfähige Firmen oder Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

- (3) Bei Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben sind - soweit möglich - Vergleichsangebote einzuholen.
- (4) Den in den Vergabe- und Vertragsordnungen sowie entsprechenden Gesetzen und Erlassen vorgegebenen Informations- und Veröffentlichungspflichten ist nachzukommen.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit**

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheiden der Vorstand sowie der Verwaltungsrat entsprechend der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt des öffentlichen Rechts in eigener Verantwortung.

Der Verwaltungsrat entscheidet über Auftragsvergaben ab 50.000.- € (Nettoauftragswert) außerhalb des Wirtschaftsplans.

- (2) Wertmäßigen Begrenzungen beziehen sich jeweils auf den Einzelfall. Sachlich zusammengehörende Aufträge dürfen nicht geteilt werden. Alle aufgeführten Beträge sind Nettoauftragswerte.

## **§ 7**

### **Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Soest**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Soest ist vor der Vergabe bei allen Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen wie folgt zu beteiligen:
  - a) Im Zeitpunkt der Ausschreibung ist die Rechnungsprüfung über den Termin der Submission bzw. Angebotsöffnung zu unterrichten.
  - b) Der Rechnungsprüfung obliegt die Öffnung und Kennzeichnung der in Papierform eingegangenen Angebote.
  - c) Die Ausschreibungsunterlagen, die Niederschrift der Submission bzw. Angebotsöffnung, ggf. der Preisspiegel und der Vorschlag für die Zuschlagserteilung sind der Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Rechnungsprüfung bei allen freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben über 25.000,- € (Nettoauftragswert) vor der Auftragsvergabe zu beteiligen.

- (2) Erhebt die Rechnungsprüfung bei ihrer Prüfung Bedenken gegen die Vergabe, so ist die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Soweit die Bedenken der Rechnungsprüfung nicht ausgeräumt werden können, entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben, bei denen eine Beteiligung nach Absatz 1 nicht vorgesehen ist, werden durch die Rechnungsprüfung stichprobenartig nachträglich geprüft.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Vergabeordnung tritt am 21.06.2019 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Vergabeordnung vom 01.09.2010 außer Kraft.

Soest, 21.06.2019

M. Abel  
(Vorstand)